Haushaltssatzung der Stadt Penzlin
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 28.01.2020 Beschluss Nr. 01/2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	8.381.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.338.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-579.600 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 7.626.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 8.659.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -1.033.100 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 4.807.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 5.795.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -988.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 988.100 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt auf 2.564.547 EUR.

---

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	321 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	379 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 41,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.

- DK 0001 – Personal
- DK 0002 – Afa
- DK 0003 – ILV
- DK 0202 – Wald
- DK 1503 – Bauhof
- DK 1504 – Gewerbesteuer
- DK 1505 – FFw der Stadt Penzlin
- DK 1512 – Wahlen
- DK 1521 – Schullastenausgleich
- DK 1524 – Wohnungswesen, DGH
- DK 1525 – Museum
- DK 1536 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
- DK 1540 – Heimat- u. Kulturpflege
- DK 1541 – Burgfest
- DK 1543 – Grundschule
- DK 1542 – Regionalschule u. Turnhalle
- DK 1554 – Gemeindestr.
- DK 1599 – Wertberichtigung
- DK 4547 - Archiv, Stadtbibliothek., Tourismus

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:

- DK 0101 - Investitionen THH 1
- DK 0201 - Investitionen THH 2
- DK 1024 - Investitionen Wohnungswesen/ DGH
- DK 1025 - Investitionen Museum
- DK 1040 - Investitionen Heimat-u. Kulturpflege
- DK 1041 - Investitionen Burgfest
- DK 1042 - Investitionen Regionalschule
- DK 1043 - Investitionen Grundschule
- DK 1064 - Investitionen Voßhaus
- DK 2003 - Investitionen Bauhof
- DK 2010 - Investitionen FFw der Stadt Penzlin
- DK 2054 - Investitionen Gemeindestraßen

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -852.113,00 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.901.325 EUR.

3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 34.588.460,21 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.04.2020 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Anordnung zum Erlass einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre

Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass der Bürgermeister der Stadt Penzlin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von 255.800 EUR verfügt, die sicherstellt, dass im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020 eine Verbesserung erreicht wird. Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Penzlin vorzulegen.

II. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 988.100 EUR für die Baumaßnahme „Kompetenzzentrum für ältere

Menschen in Penzlin – 2./3. BA“ vollständig unter der Bedingung genehmigt, dass die geplanten Gesamteinzahlungen aus Fördermitteln durch die jeweiligen Zuwendungsbescheide belegt werden. Nach Vorlage einzelner Zuwendungsbescheide erfolgt seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eine Teilgenehmigung der Gesamtkreditermächtigung mit Ausreichung entsprechender Genehmigungsurkunden.

2. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.564.547 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 1.754.070 EUR genehmigt.

Penzlin, den 30.04.2020

Siegel

Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.04.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Anordnung zum Erlass einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre

Gemäß § 82 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass der Bürgermeister der Stadt Penzlin unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von 255.800 EUR verfügt, die sicherstellt, dass im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2020 eine Verbesserung erreicht wird. Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Penzlin vorzulegen.

II. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 988.100 EUR für die Baumaßnahme „Kompetenzzentrum für ältere Menschen in Penzlin – 2./3. BA“ vollständig unter der Bedingung genehmigt, dass die geplanten Gesamteinzahlungen aus Fördermitteln durch die jeweiligen Zuwendungsbescheide belegt werden. Nach Vorlage einzelner Zuwendungsbescheide erfolgt seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eine Teilgenehmigung der Gesamtkreditermächtigung mit Ausreichung entsprechender Genehmigungsurkunden.

2. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.564.547 EUR ein Teilbetrag in Höhe von 1.754.070 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.05.2020 bis zum 25.05.2020 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am 11.05.2020

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht am 11.05.2020

Bürgermeister

Siegel